

393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (292 der Beilagen):
GATT: Abschluß von Kündigungsverhandlungen gemäß Art. XXVIII des GATT; Vereinbarte Niederschrift mit den EG samt Anhängen, Noten an den Generaldirektor des GATT betreffend Ungarn, die ČSFR und die Türkei jeweils samt Anhang sowie Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika samt Anhängen und Tabelle und Note an den Generaldirektor des GATT betreffend Vereinigte Staaten von Amerika samt Anhang**

Die Berichte an den Generaldirektor des GATT betreffend den Abschluß der Kündigungsverhandlungen mit den USA, Ungarn, der ČSFR und der Türkei, die vereinbarte Niederschrift mit den EG samt Anhängen und das Abkommen zum Abschluß der Verhandlungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Republik Österreich gemäß Art. XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind gesetzändernde Staatsverträge, weil durch ihre Bestimmungen die GATT-Liste XXXII und der Notenwechsel mit den EG vom 21. Juli 1972 neuerlich geändert werden. Sie bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Die Kündigung bestimmter Vertragszollsätze aus der GATT-Liste XXXII — Österreich wurde durchgeführt, um einerseits für bestimmte Pflanzenöle und Margarine die Möglichkeit eines gewissen Schutzes der österreichischen Produktion grundsätzlich zu schaffen und andererseits bei getrockneten Erbsen und Bohnen, Bruchreis, Schokolade, Marmelade und kandierten Früchten die Einhebung des Rohstoffpreisausgleiches in voller Höhe zu ermöglichen. Die Rücknahme von GATT-Vertragszöllen ist nur nach Herstellung des Einvernehmens

mit jenen Vertragsparteien des GATT möglich, welche bei den zu kündigenden Positionen Verhandlungs- bzw. Konsultationsrechte haben.

Die Verhandlungen mit den EG, Ungarn, der ČSFR und der Türkei konnten bereits 1988 abgeschlossen werden, die Abschlußprotokolle wurden auch bereits 1988 unterzeichnet. Die Verhandlungen mit den USA gestalteten sich sehr langwierig, so daß erst kürzlich ein einvernehmlicher Abschluß dieser Verhandlungen möglich war.

Der Handelsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Februar 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Vertrages zu genehmigen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist, da alle Bestimmungen zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Recht ausreichend bestimmt sind.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: GATT; Abschluß von Kündigungsverhandlungen gemäß Art. XXVIII des GATT; Vereinbarte Niederschrift mit den EG samt Anhängen, Noten an den Generaldirektor des GATT betreffend Ungarn, die ČSFR und die Türkei jeweils samt Anhang sowie Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika samt Anhängen und Tabelle und Note an den Generaldirektor des GATT betreffend Vereinigte Staaten von Amerika samt Anhang (292 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992 02 05

Parnigoni
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau